

# Ausbildung für Geflüchtete

## Zugang und Hindernisse in Bayern

Stand: Oktober 2017

### Asylsuchende/ Asylbewerber\_innen

Asylsuchende (Ankunftsnachweis) und Asylbewerber\_innen (Aufenthaltsgestattung) können frühestens nach drei Monaten Aufenthalt in Deutschland eine Ausbildung beginnen, wenn sie außerdem nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Für die Ausbildung muss eine Beschäftigungserlaubnis bei der Ausländerbehörde eingeholt werden.

Die Ausländerbehörde entscheidet nach Ermessen, ob sie einem Antrag auf Beschäftigungserlaubnis zustimmt oder ihn ablehnt. Die Ermessensentscheidung hängt von verschiedenen Faktoren ab: Herkunftsland, Stand des Asylverfahrens zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Beschäftigungserlaubnis und Datum des Ausbildungsbeginns.

Positiv wirken sich zudem aus:

1. Mitwirkung bei der Klärung der Identität
2. Erfüllung der Mitwirkungspflichten im Asylverfahren
3. Deutschkenntnisse im Verhältnis zur Aufenthaltsdauer
4. Anerkennungswahrscheinlichkeit im Asylverfahren
5. Erfolgsaussichten für einen erfolgreichen Ausbildungsabschluss

Negativ bewertet werden:

1. Täuschung über die Identität
2. Fehlende Mitwirkung
3. Straffälligkeit
4. Geringe Deutschkenntnisse im Verhältnis zur Aufenthaltsdauer.

### Differenzierung nach Herkunftsstaaten

#### „Sichere Herkunftsstaaten“

Geflüchtete aus sogenannten „sicheren Herkunftsstaaten“, die ihr Asylgesuch nach dem 31.08.2015 gestellt haben, haben ein Beschäftigungs- und Ausbildungsverbot. Auch Personen, die vor dem Stichtag eingereist sind, wird oftmals ein Ausbildungsverbot erteilt. „Sichere Herkunftsstaaten“ sind nach Anlage II zu § 29a AsylG die Staaten Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik Montenegro, Senegal, und Serbien sowie die Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

#### „Gute Bleibeperspektive“

Asylsuchende und Asylbewerber\_innen mit guter Bleibeperspektive erhalten in der Regel problemlos eine Beschäftigungserlaubnis.

#### „Schlechte Bleibeperspektive“

Jene mit einer schlechten Bleibeperspektive haben geringe Chancen auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis. Sie müssen unbedingt alle Ermessenskriterien zu ihren Gunsten erfüllen, um eine Beschäftigungserlaubnis zu erhalten.

#### Weder „gute noch schlechte Bleibeperspektive“

Bei Ländern wie Afghanistan, bei denen die Anerkennungsquote nahe 50 Prozent liegt, müssen ebenfalls die Ermessenskriterien berücksichtigt werden. Der Antrag auf Beschäftigungserlaubnis sollte gestellt werden, sobald ein Ausbildungsvertrag abgeschlossen werden kann. Der unterschriebene Vertrag muss von der Kammer genehmigt sein und dem Antrag auf Beschäftigungserlaubnis beigefügt werden. Die frühzeitige Antragstellung ist besonders dann von Bedeutung, wenn das

### Der Begriff „Bleibeperspektive“

Mit dem Asylpaket I wurde im Herbst 2015 der Begriff „gute Bleibeperspektive“ eingeführt (als Auslegung zum § 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 1). Die Bleibewahrscheinlichkeit wird als hoch eingeschätzt, wenn die Gesamtschutzquote eines Herkunftsstaates bei über 50% liegt, wenn also mehr als 50 % der Asylanträge von Menschen aus einem Staat im Vergleichszeitraum positiv beschieden werden.

Beispiel: Im Jahr 2016 betrug die Gesamtschutzquote von Syrer\_innen 98 %. Diese haben demnach eine „gute Bleibeperspektive“. Die derzeit festgelegten Länder mit einer „guten Bleibeperspektive“ sind Eritrea, Irak, Iran, Somalia, Syrien.

Die Folge dieses Konstrukts ist, dass vielen Geflüchteten der Zugang zu Integrationsleistungen und zum Arbeitsmarkt verwehrt wird.

BAMF noch keine Entscheidung über den Asylantrag getroffen hat.

### Zeitpunkt Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis für die Ausbildung

Eine Beschäftigungserlaubnis für die Ausbildung darf frühestens 3 Monate vor Ausbildungsbeginn wirksam erteilt werden. Eine längere Frist von 6 Monaten gilt für Asylbewerber\_innen (nicht für Asylsuchende), wenn sie

- einen Ausbildungsvertrag vorliegen haben,
- nicht aus einem „sicheren Herkunftsstaat“ kommen,
- vor dem 1. Mai 2016 eingereist sind,
- sich im letzten Schuljahr der Berufsintegrationsklassen oder in der zweiten Hälfte von Berufsintegrationsmaßnahmen befinden und wenn und
- erfolgreich ein Praktikum im Ausbildungsbetrieb absolviert haben.

### Geduldete

Für Geduldete gelten die gleichen Grundsätze wie für Asylsuchende und Asylbewerber\_innen. Neu ist

jedoch seit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes am 06.08.2016 die „Ausbildungsduldung“.

### „Ausbildungsduldung“

Die Ausbildungsduldung, auch als „3+2-Regelung“ bekannt, sieht vor, dass Geduldete, die eine Ausbildung aufnehmen oder bereits während des Asylverfahrens aufgenommen haben, diese Ausbildung beenden dürfen, ohne dem Risiko einer drohenden Abschiebung ausgesetzt zu sein. Entsprechend wird eine Ausbildungsduldung für die Dauer des Ausbildungsvertrags ausgestellt (siehe § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG). Nach erfolgreichem Abschluss einer Ausbildung wird ein Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a AufenthG ausgestellt, wenn die Person in einer der Ausbildung entsprechenden Beschäftigung arbeitet. In Bayern wird diese Regelung durch eine Anordnung des bayerischen Innenministeriums vom 01.09.2016 ausgehebelt. Geduldete dürfen keine Ausbildung beginnen, wenn „konkrete Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung bevorstehen.“

Dies steht aber in jedem Fall nach der Ablehnung des Asylantrags bevor.

Es bleibt lediglich die Möglichkeit eine Ausbildungsduldung zu erhalten, wenn bereits während des Asylverfahrens eine Ausbildung begonnen werden konnte, was inzwischen ebenfalls nur selten ermöglicht wird (siehe „Asylsuchende/Asylbewerber\_innen“). Dabei muss der Antrag auf die Ausbildungsduldung eigens bei der Ausländerbehörde gestellt werden und zwar so zeitnah wie möglich nach der Ablehnung des Asylantrags. Da nach einem negativen Asylverfahren Passpflicht besteht ist hierbei mit entsprechenden Forderungen der Ausländerbehörde zur Passbeschaffung zu rechnen.

### Anerkannte Flüchtlinge

Anerkannte Flüchtlinge (Aufenthaltserlaubnis) können ohne ausländerrechtliche Beschränkungen eine Ausbildung beginnen.



### Kontakt

Tür an Tür – Integrationsprojekte gGmbH  
Bay. IvAF-Netzwerk BAVF II  
Wertachstr. 29  
86153 Augsburg

Sabine Reiter  
Tel.: 0821 90 799-55  
sabine.reiter@tuerantuer.de

Dr. Simon Goebel  
Tel.: 0821 90 799-60  
simon.goebel@tuerantuer.de

Hanna Löhner  
Tel.: 0821 90 799-61  
hanna.loehner@tuerantuer.de